

Inhalt

1. Durchführung des Schulbetriebs	2
1.1 Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen.....	2
1.2 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern	3
1.3 Ausnahmen von der Testpflicht	4
2. Abstandsregeln	4
2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	4
2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	5
2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln.....	5
2.4 Corona-Regeln	6
2.5 Zuwege, Pausenbereiche und Abholpunkte.....	7
2.6 Regenspauzen	7
2.7 Pausen- und Essenzeiten.....	8
2.8 Umkleiden Sporthalle	8
3 Das Tragen von medizinischen Masken.....	9
3.1 Richtiger Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz.....	10
4 Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko.....	11
5 Persönliche Hygiene.....	12
6 Umgang mit Symptomen.....	12
7 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene	12
8 Raumhygiene.....	13
8.1 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten.....	13
8.2 Reinigung an Schulen	14
8.3 Hygiene im Sanitärbereich	14
9 Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport.....	14
10 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	15
11 Zugang von Eltern und schulfremden Personen.....	15
12 Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer	16
13 Dokumentation und Nachverfolgung	16
14 Akuter Corona-Fall und Meldepflichten	17
14.1 Verfahrensregeln wenn SuS mit Erkältungssymptomen krankgemeldet werden:	17

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

1. Durchführung des Schulbetriebs

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburgs dürfen ab dem 31. Mai 2021 die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen wieder zum vollen Präsenzunterricht nach Stundentafel in die Schulen zurückkehren. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass sich das Infektionsgeschehen rasch beschleunigen und das Virus durch Mutationen gefährlicher werden kann. Die Beibehaltung der Hygienemaßnahmen ist deshalb unverändert erforderlich. In der Abwägungsentscheidung nach § 23 Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wird deshalb auch bei nachgewiesener persönlicher Härte bei Einhaltung der Präventionsmaßnahmen im Regelfall der Ausschluss vom Präsenzunterricht unvermeidbar sein.

Die Aufhebung der Präsenzpflcht ist seit dem 01.10.2021 beendet. Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist ab dem 18.10.2021 nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Transplantationsausweis unverzüglich nachzuweisen.

1.1 Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Nach § 23 Abs. 1b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt ab dem 18.09.2021: Andere Personen als Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur betreten bzw. dort verbleiben, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis (§10 h HmbSARS-CoV-2-Eindäm-

mungsVO), einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesennachweis vorlegen. Diese Regelungen gelten insbesondere für das pädagogische Personal ebenso wie das Verwaltungspersonal an Schulen, für das Personal externer Dienstleister (z.B. Catering- oder Reinigungsunternehmen), für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe) sowie auch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus (angestellt, selbständig, ehrenamtlich usw.) kommt es hierbei nicht an.

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird ab dem 25.11.2021 eine 3-G-Zugangsregel am Arbeitsplatz vorsehen. Wer weder geimpft noch genesen ist, muss sich in Zukunft an jedem Tag vor Arbeitsbeginn einem Schnelltest unterziehen. Das gilt für alle an der Schule tätigen Personen. Zur Erfüllung der Testpflicht können auch die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren genutzt werden. Der entsprechende Testnachweis ist den Schulleitungen oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Ansonsten werden die von der FHH den Schulen zur Verfügung gestellten Schnelltests genutzt.

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler, weiter die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur temporär auf dem Schulgelände befinden und keinen direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben oder wenn sie sich außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände befinden wie u.a. Handwerker, Landschaftsgärtner, Personen, die auf abgeschlossenen schulischen Baustellen tätig sind sowie Mitglieder von Sportvereinen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen (s. Kap. 13 und 14).

1.2 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, dass nicht älter als 48 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen, bei ihnen ist die Teilnahme freiwillig. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

In der Regel testen wir am Montag und Mittwoch zu Beginn des Unterrichts.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen (s. Kap 13 und 14).

Zur Vermeidung von Quarantäneanordnungen bei unklaren Kontakt- oder Hygienesituationen kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt für die betroffene Lerngruppe/Klasse die Testfrequenz auf dreimal pro Woche für den Zeitraum von zehn Tagen erhöht werden.

1.3 Ausnahmen von der Testpflicht

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind nach Beschlusslage auf Bundesebene künftig getesteten Personen gleichgestellt. Für vollständig Geimpfte oder Genesene gelten daher die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte nicht mehr, ebenso keine Testpflichten im beruflichen oder privaten Kontext bspw. beim Einkaufen oder beim Friseur. Auch die Pflicht, sich zweimal in der Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

Schulleitungen können von der Einhaltung der Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern dann Abstand nehmen, wenn sie eine besondere persönliche Härte bedeutet. Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler oder die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden ist.

2. Abstandsregeln

2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler halten nach Möglichkeit Abstand. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) vermieden werden.

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler lernen überwiegend in ihrer Klasse. Das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern ist nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lerngruppen aus Schülerinnen und Schülern mehrerer Kohorten gebildet werden. Diese sind mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Aufgehoben ist die Kohortenregelung für den Außenbereich.

Auch im Ganztags gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Außerhalb der der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen soll das Abstandsgebot eingehalten werden. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten. Als Aufenthaltsräume für die Pausen können das Lehrerzimmer, xxx (Lehrerarbeitsraum) sowie die Teeküche genutzt werden. Auch die Klassenräume können für den Aufenthalt in der Pause genutzt werden. Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden. Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 10-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln wird Schulalltag so organisiert, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Corona-Regeln

Warum:

- Kontakte minimieren, nur innerhalb des Jahrgangs

Auf dem Gelände:

- Auf Abstand achten
- Pausenbereich nutzen
- Außerhalb der Pausenbereiche Maske tragen

In Gebäuden:

- Immer rechts gehen
- Maske tragen
- Essensausgabe Mensa:
Zeit für die Essensausgabe beachten,
Jahrgangstisch nutzen
- Mittleres Treppenhaus als Aufgang,
Treppenhäuser Süd und Nord als Abgang
- Nur 1 Person in der Toilette

2.4 Corona-Regeln

Die schulinternen Corona-Regeln definieren die Verhaltensmaßnahmen und sollen deren Einhaltung sicherstellen. Die Schülerinnen und Schülern werden mit diesen Regeln vertraut gemacht, lernen sie und üben sie ein.

AHA

2.5 Zuwege, Pausenbereiche und Abholpunkte

Die Übersicht Zuwege und Pausenbereiche definiert die Zugangswege, die zu den jeweiligen Unterrichtsräumen festgelegt sind.

Aufgehoben ist die Kohortenregelung für den Außenbereich.

Um zu **Beginn des Unterrichts (1. Stunde und nach den großen Pausen)** Staus zu vermeiden, begeben sich die Lehrkräfte mit dem Vorklingeln in die Unterrichtsräume. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich mit dem Hauptklingeln in die Unterrichtsräume, die dann geöffnet sind und werden dort von den Lehrkräften erwartet. Somit werden Staus vor den Unterrichtsräumen vermieden und das Abholen der Kurse vor dem Unterricht entfällt.

2.6 Regenpausen

Sollte es in den Pausen so stark regnen, dass ein Aufenthalt auf den Außenflächen nicht mehr zumutbar ist, wird die Pause durch den Pausengong abgeläutet. Es erfolgt eine Durchsage, dass die Schülerinnen und Schüler für die Pause ihre Klassenräume aufsuchen. Die Aufsichten auf dem Außengelände verlagern Ihre Aufsichten in die Häuser. Die Fluraufsichten im Hauptgebäude beziehen die Klassenräume mit in ihre Aufsicht ein.

Regenpausen für die Jahrgänge 11 und 12

Da die Jahrgänge 11 und 12 über keine eigenen Klassenräume für Regenpausen verfügen, gilt für diese Jahrgänge folgendes Verfahren: Sie verbringen die Regenpause im letzten Klassenraum, in dem sie Unterricht hatten, sofern dies kein Fachraum (Nawi, Kunst, Musik, etc.) oder Klassenraum einer anderen Klasse ist. Für Schülerinnen und Schüler, die dadurch keinen Aufenthaltsraum haben gilt folgendes:

Jahrgang 11 kann in den Oberstufenraum gehen, Jahrgang 12 kann den 2. Stock im Haupthaus und den Seminarraum der Bibliothek benutzen.

Die Flächen der Jahrgänge in der Cafeteria können ebenfalls genutzt werden.

2.7 Pausen- und Essenzeiten

Mit Beginn des Unterrichts nach den Herbstferien wird die Essenversorgung auf Selbstbedienungsbuffets umgestellt. Da die Mensa und die Pausenhalle für die Esseneinnahme genutzt werden kann, entfällt die getrennte Mittagspause. Alle Jahrgänge können in der Zeit von 13:00 – 14:30 Uhr ein warmes Essen bekommen. Beim Anstehen und bei der Bedienung sind die Abstände einzuhalten. Jeder Jahrgang hat zugewiesene Tische bekommen. Das Essen wird dort eingenommen. Sollten alle Plätze besetzt sein, muss kurz gewartet werden, bis die Tische wieder frei sind. Um die Essenausgabe in Stoßzeiten geregelt ablaufen zu lassen, sind die Bedienungszeiten bitte einzuhalten.

Stunden- und Pausenzeiten					
Std.	Beginn	Ende			
1.	07.55	08.40			
Pause 5 Minuten					
2.	08.45	09.30			
Pause 20 Minuten			Nur Brötchenverkauf		
3.	09.50	10.35			
4.	10.35	11.20			
Pause 25 Minuten			Nur Brötchenverkauf		
5.	11.45	12.30			
6.	12.30	13.15			
Pause 45 Minuten			Essenausgabe für alle Jahrgänge Essenausgabe ab 13:00 für gebuchte Klassen Jahrgang 5 und 6: 13.15 Jahrgang 7 und 8: 13.25 Jahrgang 9 und 10: 13.35 Jahrgang 11 und 12: 13.45		
8.	14.00	14.45			
9.	14.45	15.30			

Im Mensabereich sind die Tische mit Aufstellungsschildern versehen und den einzelnen Jahrgangsstufen zugeordnet. Der Abstand ist beim Anstehen einzuhalten. Nach der Bedienung am Selbstbedienungsbuffet begeben sich die Schüler zu den vorgegebenen Tischen. Sie orientieren sich an der Beschilderung für die Geschirrrückgabe und den Ausgang.

2.8 Umkleiden Sporthalle

Die Umkleidekabinen in der Turnhalle werden immer nur von einer Lerngruppe belegt. Sollte die Halle mit 3 Gruppen besetzt sein, zieht sich die Gruppe, die das mittlere Drittel belegt, im Klassenraum um. Beim aktuellen Belegungsplan betrifft das nur die 5c am Montag. Jede Gruppe benutzt einen eigenen Eingang in die Halle. Das Mitteldrittel wird über den Notausgang betreten. Die kurze Pause findet im Sportunterricht nicht mehr statt, d. h. die SuS verlassen während der Sportstunde ihr Hallendrittel nicht. Erlaubt sind Getränkeflaschen mit Wasser, welche die SuS mit in die Sporthalle nehmen dürfen.

Die Hygieneregeln werden an den beiden Eingängen ausgehängt und sind zu befolgen. Wenn drei Lehrkräfte die Halle gleichzeitig nutzen, werden die Lehrerumkleiden an den Feldern 1 und 2 genutzt. Der Lehrer des Mitteldrittels benutzt den Außenzugang zum Fitnessraum, kleidet sich dort um und betritt die Halle.

3 Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist das schulische Personal in der Zeit, in der es in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeitet und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhält. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2). Für Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten, besteht keine Maskenpflicht.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen.
3. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
 - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
 - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
 - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)erstellt hat.
4. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
5. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musikunterricht. Hier soll die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann.

Beim Sportunterricht im Freien unter Aufsicht kann analog zu den Regelungen für den Vereinssport in allen Jahrgängen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Merkposten: Im Chemieunterricht müssen Schülerinnen und Schüler bei Experimenten mit einem Gasbrenner aus Sicherheitsgründen eine Baumwollmaske tragen.

6. Die Vorgaben für den Sportunterricht orientieren sich dem Grundsatz nach an denen für den Vereinssport, soweit sich aus § 23 der Eindämmungsverordnung oder dem vorliegenden Musterhygieneplan nichts Abweichendes ergibt. Danach gilt für den Sport in geschlossenen Räumen **keine** Maskenpflicht, hier soll die Maske abgenommen werden. Dies gilt auch bei Sportarten mit Positionsveränderungen, wie z.B. dem Mannschaftssport, bei denen kein Abstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann. Bei Sportarten mit festen Positionen, z.B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten. Im Übrigen siehe Kap. 9.
7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Sonstiges – Befreiung von der Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung. Basierend auf der Hamburgischen SARS- CoV-2- Eindämmungsverordnung – (Teil 3, §8, Nr.3) gilt folgende Möglichkeit der Befreiung von der Maskenpflicht „...das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.“ - Diese Maßnahme muss der Schulleitung angezeigt und von ihr genehmigt werden.

3.1 Richtiger Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz

#1 - Mundschutz richtig anziehen	#2 - Mundschutz richtig tragen
<p>Nur mit gewaschenen Händen anziehen. Beim Anziehen nicht ins Gesicht fassen. Den Mundschutz nur an den Bändern berühren. Nicht die Innenseite berühren. Den Metallbügel an die Nase anpassen. Die Brille zum Schluss aufsetzen.</p>	<p>Nase und Mund bedecken. Die Brille kommt über den Mundschutz. Wenn möglich sollte wenig bis keine Luft nach oben entweichen. Die Maske soll an den Rändern eng anliegen. Den Mundschutz während des Tragens nicht berühren.</p>
#3 - Mundschutz richtig ausziehen	#4 - Mundschutz richtig aufbewahren

<p>Vor dem Absetzen die Hände gründlich waschen. Den Mundschutz nur an den Bändern berühren. Sicher aufbewahren, um Kontamination zu vermeiden. Auch nach dem Absetzen Hände waschen.</p>	<p>Nach dem Absetzen in einen Frischhaltebeutel oder eine Tupperbox legen. Zuhause waschen/desinfizieren*. Vollständig trocknen. Herstellerangaben beachten.</p>
---	--

*Ein regelmäßiges Reinigen des Mundschutzes ist essentiell, um die Wirksamkeit zu gewährleisten¹:

In der Waschmaschine idealerweise bei 95 Grad, mind. bei 60 Grad waschen oder mit Wasser abkochen.

Nicht mit Desinfektionsmittel behandeln!

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

¹ Quelle: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

6. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Wegen der Einzelheiten wird für die Schülerinnen und Schüler auf die Anlage „Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dortigen Regeln sind zu befolgen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

7. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

b) Händedesinfektion: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.

Atemwege schützen: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.

8. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), siehe Kap. 5. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6. 2.), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen.

8.1 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- **Vorhandene mobile Luftfilter sind ergänzend zur Lüftung einzusetzen. Sie ersetzen nicht das regelmäßige Lüften in den vorgegebenen Intervallen.**
- Die Luftfilter sind nach dem Unterricht auszuschalten.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Die in allen Klassenräumen aufgestellten CO₂-Ampeln dienen als Hilfe für das Einhalten der Lüftungsintervalle.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro.

8.2 Reinigung an Schulen

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

8.3 Hygiene im Sanitärbereich

Die Toilettenräume werden regelmäßig vom Reinigungspersonal kontrolliert. Bei Bedarf wird Seife und Papierhandtücher nachgefüllt. Sollte trotzdem in einer Toilette Seife oder Papier fehlen, ist dies im Schulbüro zu melden.

Die sanitären Anlagen werden zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

9. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen MNB-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen

die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier insbesondere das Lüften zu beachten.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

In allen Altersstufen sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ kann derzeit nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Zudem ist Standardtanz nicht zulässig.

Um möglichst uneingeschränkte sportpraktische Prüfungen zu ermöglichen, sind die Sportprofile (eA) und Prüfungskurse auf grundlegendem Niveau (gA), der aktuellen dritten Semester, von diesen Regelungen ausgenommen. In diesen Kursen müssen keine Mindestabstände eingehalten werden, jedoch ist ein dauerhafter direkter Körperkontakt (ohne Maske) zu vermeiden. Die Inhalte und Methoden sind an die Gegebenheiten anzupassen.

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden. Alle schulfremden Personen melden sich im Schulbüro an. Hierzu kann die Luca-App genutzt werden.

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Die Schule soll für alle nicht im hamburgischen Schulgesetz vorgeschriebenen Kontakte zu Eltern, anderen Sorgeberechtigten und weiteren schulfremden Personen ein 2-G-Zugangsmodell

gemäß § 10j der Eindämmungsverordnung vorsehen. Betroffen sind insbesondere Tage der offenen Tür, Weihnachtsfeiern, Theateraufführungen und Sportveranstaltungen in Schulen vor Publikum.

12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß § 23 Eindämmungsverordnung vorlegen. Dies kann gemäß Kap. 1.2

- ein Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sein, der bei einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt und durch ein negatives Ergebnis bestätigt wurde, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- ein negatives PCR Test-Ergebnis sein, das § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 48 Stunden ist.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
regelmäßiges Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztagsunterricht
tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,
Dokumentation von Einzelförderern mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)

Die Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten ist erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. Alle schulfremden Personen melden sich zum Zweck der Dokumentation ihrer Anwesenheit im Schulbüro und hinterlassen dort ihre Kontaktdaten².

² Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

14. Akuter Corona-Fall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in den Sani-Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19- Infektionen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Folgendes Verfahren bei Erkältungssymptomen ist mit dem Gesundheitsamt Bergedorf abgesprochen:

14.1 Verfahrensregeln wenn SuS mit Erkältungssymptomen krankgemeldet werden:

Arztbesuch

Schriftliche Bestätigung der Eltern, dass der Arzt das OK zum Schulbesuch gegeben hat.

Empfehlung an die Eltern, dass über Telefon-Nr. 116 117 eine Testung erfolgen kann = Hausbesuch des Arztes möglich

Kein Schulbesuch bis negatives Testergebnis vorliegt

Wenn der Arzt mitteilt, dass keine Testung nötig ist, muss das Kind 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es wieder in die Schule darf.

Weitere Fragen, die an die Eltern gestellt werden können:

Wer waren die Kontaktpersonen?

Ist Rückkehr aus einem Risikoland erfolgt?

Verdachtsfälle melden an:

Infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de (Zuständig: Schulleitung)